

15.09.94

Wo

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Drittes Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 242. Sitzung am 7. September 1994 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau (19. Ausschuß) – Drucksache 12/8454 – den vom Bundesrat eingebrachten

**Entwurf eines ... Gesetzes zur Änderung des
Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes
- Drucksache 12/8408 -**

mit geänderter Überschrift in der nachstehenden Fassung
angenommen:

Fristablauf: 06.10.94

Erster Durchgang: Drs. 651/94

Drittes Gesetz zur Änderung des
Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Wohngeldsondergesetzes

Das Wohngeldsondergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2406), zuletzt geändert durch Artikel 43 des Gesetzes vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter "vom 1. Oktober 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1994" durch die Wörter "vom 1. Oktober 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1995" ersetzt.

b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

2. In § 11 a Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter "des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes" durch die Wörter "des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.

3. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 4 wird aufgehoben.

4. In § 21 Abs. 1 werden in der Tabelle die Wörter "bis 30. Juni 1995" durch die Wörter "bis 31. Dezember 1995" ersetzt.

5. In § 23 Abs. 1 werden die Wörter "bis einschließlich 31. Dezember 1994" durch die Wörter "bis einschließlich 31. Dezember 1995" ersetzt.

861/94

6. Folgender neuer § 28 wird eingefügt:

"§ 28
Vorschüsse

(1) Empfänger von Wohngeld, deren Bewilligung in den Monaten Oktober bis Dezember 1995 endet und die im Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1995, bei im Monat Dezember endender Bewilligung bis 31. Januar 1996, einen Antrag auf erneute Bewilligung stellen, können für die Monate Januar 1996 bis einschließlich März 1996 einen Vorschuß auf das nach dem Wohngeldgesetz zustehende Wohngeld erhalten. In diesem Falle ist als Vorschuß ein auf volle Deutsche Mark aufgerundeter Betrag in Höhe von 80 vom Hundert des nach diesem Gesetz für den Monat Dezember 1995 bewilligten Wohngeldes zu gewähren. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend, wenn auf einen im Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1995 gestellten Antrag erstmals Wohngeld nach diesem Gesetz bewilligt wird. Im Zeitraum vom 1. September bis 31. Dezember 1995 gestellte Anträge nach diesem Gesetz gelten für den Zeitraum ab 1. Januar 1996 zugleich als an diesem Tag gestellte Anträge nach dem Wohngeldgesetz.

(2) Ein Vorschuß nach Absatz 1 ist auf das nach dem Wohngeldgesetz zustehende Wohngeld anzurechnen. Soweit er dieses Wohngeld übersteigt oder eine Leistung nicht zusteht, ist der Vorschuß vom Antragberechtigten nach Maßgabe des § 42 Abs. 2 und Abs. 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch zu erstatten."

7. Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Anlagen 1 bis 5 entsprechend dem bisher in § 42 Abs. 5 des Wohngeldgesetzes zum 1. Juli 1995 vorgesehenen Wegfall von Freibeträgen zu ändern.

Artikel 2
Änderung des Wohngeldgesetzes

Das Wohngeldgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1993 (BGBl. I S. 183), zuletzt geändert durch Artikel 14

des Gesetzes vom 13. Juni 1994 (BGBl. I S. 1229); wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter "oder nach dem Wohngeldsondergesetz" gestrichen.
2. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b werden die Wörter "des § 69 Abs. 3 Satz 1 des Bundessozialhilfegesetzes" durch die Wörter "des § 14 des Elften Buches Sozialgesetzbuch" ersetzt.
 - b) Absatz 4 wird gestrichen.
3. § 42 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2 wird gestrichen.
 - bb) In Nummer 3 (§ 32 Abs. 1 Satz 1) werden nach den Wörtern "60 vom Hundert" die Wörter ", ab 1. Juli 1995 50 vom Hundert," eingefügt.
 - cc) Nummer 4 Buchstabe a wird gestrichen.
 - dd) In Nummer 5 werden die Wörter "Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 und" gestrichen.
 - b) In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter "und 2" gestrichen.
 - c) Die Absätze 3 bis 5 werden aufgehoben.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 am 1. November 1994 in Kraft. Artikel 1 Nr. 7 tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 1 Nr. 2 und Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a treten am 1. Januar 1995 in Kraft.

23.09.94**Beschluß
des Bundesrates**

Drittes Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 674. Sitzung am 23. September 1994 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 7. September 1994 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 3 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende **E n t s c h l i e ß u n g** gefaßt:

Das Dritte Gesetz zur Änderung des Wohngeldsondergesetzes und des Wohngeldgesetzes in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung sieht vor, ab 1. Juli 1995 in den Tabellen der Anlagen 1 bis 5 die Tabellenwerte zu kürzen sowie zum gleichen Zeitpunkt im Rahmen des pauschalierten Wohngeldes den Anteil des Wohngeldes zu den Wohnkosten von 60 % auf 50 % zu senken.

Damit weicht das Gesetz in wichtigen Punkten vom Gesetzentwurf des Bundesrates ab.

Es muß damit gerechnet werden, daß es bei den Wohngeldempfängern durch die Veränderung der Tabellenwerte zu spürbaren Verschlechterungen in der Höhe des Wohngeldes kommt, was in der gegenwärtigen Situation in den ostdeutschen Ländern nicht vertretbar ist. Das Absenken des pauschalierten Wohngeldes um 10 % bedeutet eine höhere finanzielle Belastung der Kommunen, da die Wohnkosten durch die Sozialämter getragen werden müssen.

Gleichwohl stimmt der Bundesrat dem Gesetz in der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung zu. Andernfalls würde das für die ostdeutschen Länder wichtige Wohngeldsondergesetz mit Wirkung vom 31. Dezember 1994 außer Kraft treten.